

Die Gesuche um Erteilung des Grads eines Diplom-Ingenieurs sind schriftlich an das Rektorat der Technischen Hochschule in Stuttgart zu richten. Beizufügen ist:

1. das Reifezeugnis der besuchten höheren Schule (wobei davon ausgegangen wird, dass es den Bestimmungen der neuen Diplomprüfungsordnung der betreffenden Abteilung entspricht);
2. das Zeugnis über die erstandene erste württembergische Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- oder Maschineningenieurfach;
3. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums;
4. eine Gebühr von 20 \mathcal{M} zur Deckung der Kosten und 3 \mathcal{M} Sportel für das Diplom.

Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule, ausgestellt.

VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliessung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würde enthält die Promotionsordnung vom 7. August 1900, welche vom Sekretariat oder dem Hausmeister zu beziehen ist (Preis 20 Pf.).

VII. Stipendien und Preise.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann landesangehörigen Studierenden und ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch Angehörigen anderer deutscher Staaten, die über Fleiss und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, das Unterrichts- und Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Ausserdem können an bedürftige und würdige Studierende Staatsstipendien sowie Stipendien aus den Erträgen der an der Hochschule bestehenden Stiftungen nach Massgabe der hierfür geltenden Bestimmungen verliehen werden.

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und ausserordentliche Studierende nach den Bestimmungen über die akademischen Preise vom 1. März 1907 berechtigt.

VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Semesterbeitrags an diese Kasse verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden, mit Ausschluss der Hospitanten, Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Massgabe der dafür bestehenden gedruckten Bestimmungen.

Eine besondere Versicherung trifft Fürsorge für solche Studierende und die in die Liste der Versicherten eingetragenen Hospitanten, die beim Unterricht in den Gebäuden der Hochschule oder auf Exkursionen verunglücken.

Zur Ermöglichung von Exkursionen mit Studierenden auf Bahnanlagen hat die Technische Hochschule der Bahnverwaltung gegenüber die Haftpflicht vertragsmässig übernommen. Dieselbe Verpflichtung übernimmt sie auf Antrag bei Exkursionen in Fabriken, Bergwerken usw. den Unternehmern gegenüber. Gegen das ihr hieraus erwachsende Risiko hat sich die Technische Hochschule ihrerseits versichert. Wer sich an einer Exkursion der gedachten Art beteiligt, hat sich gegebenenfalls die Entschädigung aus der Unfallversicherung auf die etwaige gesetzliche Leistung aus der Haftpflicht anrechnen zu lassen.

Von den Versicherten wird zur Deckung der Versicherungskosten ein Halbjahresbeitrag von 75 Pf. erhoben. Das Nähere über die Unfallversicherung ist aus einer besonderen Druckschrift ersichtlich.

IX. Bibliothek

verbunden mit Lesezimmer.

Das Lesezimmer ist für Studierende an allen Unterrichtstagen geöffnet, und zwar:

im Winterhalbjahr von 8—12 und 3—7 Uhr,

im Sommerhalbjahr von 8—12 und 2—6 Uhr.

Am Samstag-Nachmittag ist die Bibliothek geschlossen.

Aus der Bibliothek werden nur an Angehörige der Hochschule Werke leihweise abgegeben.